

Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft

Bericht zum 4. Symposium junger Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler an der Georg-August-Universität Göttingen am 7. und 8.11.2014

Von Dipl.-Jur. **Philipp-Alexander Hirsch**, M.A., Göttingen

„Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft“ – so lautete das Leitthema des vierten Symposiums des Jungen Strafrechts, das am 7. und 8.11.2014 an der Georg-August-Universität Göttingen stattfand. Die Tagung wurde von *Dr. Stefanie Bock*, *Dr. Stefan Harrendorf* und *Dr. Manuel Ladiges* (alle Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen) ausgerichtet und versammelte mehr als 120 Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, um die Frage der Interdisziplinarität der Strafrechtswissenschaft in Vorträgen zu diskutieren, entsprechende Forschungsprojekte vorzustellen und sich gegenseitig kennenzulernen.

Mit dem Thema der Tagung sollte erneut das alte Ideal einer gesamten Strafrechtswissenschaft aufgegriffen werden: Ein gesamtheitlicher Ansatz in der Erforschung des Strafrechts scheinheutzutage mehr denn je als Antwort auf eine zunehmend komplexer werdende Lebenswelt und die damit einhergehende Verflechtung unterschiedlicher Wissenschaften geboten. Interdisziplinäre Bezüge seien daher nicht nur im Strafrecht selbst (mit Blick auf das Verhältnis von materiellem und prozessuale Strafrecht) zu ziehen, sondern auch zu anderen Rechtsgebieten (etwa Zivilrecht oder Völker- und Europarecht) sowie zu anderen Wissenschaften wie z.B. der Ökonomie, Soziologie, Politik- und Geschichtswissenschaft, Philosophie oder (Neuro-)Biologie und Medizin. Trotz der augenscheinlichen Notwendigkeit interdisziplinärer Ansätze, bestünden neben vielen Vorteilen gleichwohl auch Grenzen und Gefahren einer interdisziplinären Erforschung des Strafrechts. Der Frage, inwieweit das Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft zu betreiben sei, sollte daher in Göttingen in seiner ganzen Breite nachgegangen werden.

Im Namen des Instituts für Kriminalwissenschaften wurden die Tagungsteilnehmer zunächst durch Prof. *Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle* sowie (von Organisatorensseite) durch *Dr. Manuel Ladiges* willkommen geheißen, die in ihren Grußworten die Geschichte Göttingens als Wissenschaftsstadt und die besondere Verpflichtung Göttinger Strafrechtswissenschaft zu einer gesamtheitlichen Erforschung des Strafrechts herausstrichen. *Dr. Kyriakos N. Kotsoglou* (Freiburg i. Br.) eröffnete sodann die Tagung inhaltlich mit einem Vortrag zum Thema „Das schweigende Strafrecht. Zum Postulat von Interdisziplinarität und Methodenstringenz“. Er widmete sich der Frage, ob nicht durch das Bestreben, (möglichst viele) Elemente aus anderen Disziplinen zu berücksichtigen, das genuine Forschungsobjekt des Strafrechts aus dem Blick gerate. Methodologisch solle sich das Strafrecht auf ein positivistisch-normativistisches Vorgehen konzentrieren und sich hiervon nicht durch einen Methodensynkretismus ablenken lassen. Dabei griff *Kotsoglou* in seinem Vortrag beispielhaft die Frage nach der „richtigen“ Straftheorie auf: Aus Sicht der Strafrechtswissenschaft lasse sich Strafe nicht als gerecht oder ungerecht legitimieren bzw. disqualifizieren, denn es sei überzogen, solche moralphilosophischen Fragen an die Strafe

heranzutragen. Zum einen bestehe kein kategorialer Unterschied zwischen strafrechtlichen Sanktionen und anderen Rechtsbehelfen, bei denen wir solche Fragen nicht stellen. Strafe als nur vermeintlich „schwerste Sanktion“ sei daher nicht besonders legitimationsbedürftig. Zum anderen seien die in diesem Rahmen in Anschlag gebrachten deontologischen und utilitaristischen Begründungsmodelle zu starr für moderne Rechtssysteme. Ferner seien klassische Begründungsmuster (insb. generalpräventiver Straftheorien) ungeeignet, um das Phänomen Strafe angemessen zu beschreiben: Negative Generalprävention (Strafe als Abschreckung) simplifiziere menschliches Verhalten als Reiz-Reaktion-Modell; positive Generalprävention (Strafe als Einübung der Normerkennung) könne die Intentionalität menschlichen Handelns nicht erklären. Aber auch Vergeltungstheorien seien ungeeignet, insofern man hier das Verbrechen als Ursache der Strafe betrachte und nicht – richtigerweise – als Grund (*conditio per quem*). Eine angemessene, juristische Beschreibung bzw. Erklärung von Strafe erhalten wir nach *Kotsoglou* erst, wenn wir andere Disziplinen ausblenden und eine streng positivistische Perspektive einnehmen. Hiernach sei Strafen eine regelgeleitete Tätigkeit und „Strafe“ die begriffliche Artikulation einer phänomenalen Erscheinung, die wir als Juristen am angemessensten als Anwendung geltenden Rechts beschreiben sollten. Eine schweigende Strafrechtsdogmatik dürfe sich zwar für Erkenntnisse anderer Disziplinen interessieren, dabei jedoch nicht die Positivität und Eigengesetzlichkeit des (Straf-)Rechts aus den Augen verlieren. Denn unsere Aufgabe sei nicht die moralische Rechtfertigung, sondern die Erkenntnis der Strafe unter rechtsdogmatischem Blickwinkel.

Konträr hierzu positionierte sich *Dr. Jochen Link* (Freiburg i. Br.) mit seinem Vortrag „Rechtsphilosophie als einer der Grundpfeiler einer interdisziplinären Strafrechtswissenschaft“. Dabei lieferte er zunächst einen Überblick über die Vielzahl strafrechtlicher Problembereiche, die aufs engste mit philosophischen Fragestellungen verknüpft seien: die Berechtigung des strafrechtlichen Schuldprinzips mit Blick auf die Frage „Neurobiologie contra Rechtsphilosophie?“, die moralische versus rechtliche Zulässigkeit der Sterbehilfe, der „Tötung auf Verlangen“, des Abtreibungsrechts sowie die Relevanz moralphilosophischer Kriterien für Fragen des gesetzlichen Unrechts (z.B. für die Mauerschützenprozesse), die Einwilligungensproblematik und die Mehrdeutigkeit strafrechtlich relevanter Begriffe (etwa „Menschenwürde“ [Art. 1 Abs. 1 GG], „gute Sitten“ [§ 228 StGB] oder „niedrige Beweggründe“ [§ 211 StGB]). Auch moderne Entwicklungen wie das Roboterrecht und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Fehlfunktionen von Robotern müssten rechtsphilosophisch untersucht werden. Anhand des letzten Beispiels machte *Link* deutlich, dass die juristische Abgrenzung von strafrechtlicher Verantwortung zwischen Mensch und Maschine nicht ohne rechtsphilosophische Reflexion auskomme: Es sei fraglich, ab wann Maschinen, die zunehmend teil- oder gar vollauto-

nom agierten (z.B. teilweise bereits heute ihre eigene Programmierung selbstständig fortschrieben und änderten), eigenverantwortlich handelten und damit zurechnungsfähige Personen seien. Dies seien genuin (moral-)philosophische Fragestellungen, die gleichwohl für die juristische Frage der Zurechnung maschinellen Fehlverhaltens zum Konstrukteur bzw. Operateur entscheidend seien. Zur Beantwortung solcher Fragen sei die Rechtsphilosophie im Rahmen einer interdisziplinären Strafrechtswissenschaft eine wesentliche, tragende und hilfreiche Disziplin. Gleichwohl müsse hierbei der Anspruch an eine Letztbegründung durch die Rechtsphilosophie aufgegeben werden. Rechtsphilosophie sei vielmehr Metaphysikkritik, da sie die Grenzen der Rechtsordnung aufzeige. Angesichts des Rechtspluralismus seien moderne Rechtsordnungen Ordnungsformen, die mit Kontingenz und Geschichtlichkeit untrennbar verbunden seien. Eine Letztbegründung für die kontingente Rechtsordnung gebe es aber nicht, alle Letztbegründungsversuche seien daher zum Scheitern verurteilt. Eine moderne Rechtsphilosophie sei aber gleichwohl das Vehikel, eine bescheidenere, sich von der Metaphysik lösende Rechtsordnung zu finden. Hierbei trete sie erklärend als Platzhalter auf, nicht jedoch als moralisch gebietender Platzanweiser.

In ihrem Vortrag „Neurobiologische Befunde versus strafrechtliches Schuldprinzip“ setzte sich *Dr. Konstantina Papathanasiou* (Heidelberg) mit dem in den letzten Jahren aufgekommene Anspruch der Neurowissenschaften auseinander, Leitwissenschaft zu sein. Dürfe sich auch das Strafrecht neurowissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema „neurobiologischer Determinismus“ nicht verschließen? *Papathanasiou* griff die Behauptung auf, dass es nur Handlungen, nicht aber Handelnde gebe, und dass der Mensch eigentlich ein Spielball seiner Nervenzellen sei. Hierbei setzte sie sich zunächst kritisch mit dem – für diese Behauptungen regelmäßig herangezogenen – sog. Libet-Experiment (genau genommen geht es um eine Reihe von Experimenten) auseinander. Zunächst beleuchtete sie, was der Problematik Determinismusbehauptung versus Schuldprinzip inhaltlich zugrunde liegt: Das Schuldprinzip sei eines der höchsten Prinzipien des Strafrechts, da es die normative Ansprechbarkeit des Täters und damit seine grundsätzliche Fähigkeit zu normgemäßen Verhalten behaupte. Sei demgegenüber die neurowissenschaftliche Determinismusbehauptung richtig, könne es keine Schuld in diesem Sinne geben. Strafrecht könne man dann allenfalls nur noch als präventive, auf einen Reiz-Reaktion-Mechanismus gestützte Konditionierung des Menschen rechtfertigen. In einem zweiten Schritt stellte sie sodann die Belastbarkeit der neurowissenschaftlichen, experimentellen Ergebnisse in Frage: Zunächst beanspruche nicht einmal *Libet* selbst, hiermit die Determiniertheit menschlichen Handelns gezeigt zu haben. Ferner sei der Aussagewert der Libet-Experimente fragwürdig, insofern die Studie methodologische Fehler aufweise und die für das Schuldprinzip relevante „Veto-Option“ (die Fähigkeit des Probanden, eine einmal getroffene Entscheidung zu revidieren) verschweige. Überdies lasse sich als biologisches neuro-skeptisches Argument anführen, dass das Gehirn ein zu komplexes System sei, um Vorhersagen über menschliches Verhalten zu ermögli-

chen oder diesen Prozess zu beschreiben. Außerdem lassen sich biologische Erkenntnisse nicht fraglos auf normative Fragestellungen der Rechtswissenschaft übertragen. Schließlich legte *Papathanasiou* dar, dass das Schuldprinzip als eine soziale *conditio sine qua non* zu betrachten sei. Die Willensfreiheit sei unersetzliches Axiom jeder bestehenden menschlichen Gemeinschaft und das Schuldprinzip müsse als gesellschaftlicher Ordnungsmechanismus insoweit unberührt bleiben. Um der quasi intuitiven Selbstverständlichkeit des Schuldprinzips eine Basis zu bieten, schlug sie überdies vor, das Schuldprinzip nach dem Verständnis *Kurt Gödels* zu interpretieren und dessen Unvollständigkeitssatz auf die Rechtswissenschaft zu übertragen.

Als nächstes betrachtete *Dr. Peter Kasiske* (München) in seinem Vortrag „Behavioral Law and Economics und Strafrechtsdogmatik“ traditionelle Fragestellungen des Strafrechts aus der Perspektive der „Behavioral Law and Economics“-Bewegung (BLE). Hierzu führte er zunächst in die BLE ein, welche eine Weiterentwicklung der Law-and-Economics-Schule darstelle, die deren Vorstellung eines rational-nutzenmaximierenden *homo oeconomicus* um Einsichten aus der Verhaltenspsychologie ergänze. Sie versuche damit, ein aussagekräftigeres Verhaltensmodell zu entwickeln, das auch irrationale Faktoren menschlichen Verhaltens berücksichtige. Im Gegensatz zum Idealtypus des *homo oeconomicus* gehe die BLE daher lediglich von einem *begrenzten* Eigeninteresse, *begrenzter* Rationalität sowie *begrenzter* Selbstkontrolle des Menschen aus. Dies zugrunde gelegt lassen sich laut *Kasiske* Schlussfolgerungen für die Strafrechtsdogmatik ziehen. So gehe die h.M. zu § 26 BörsG bei der Auslegung des Merkmals „unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit“ vom Anleger als idealtypischem *homo oeconomicus* aus, dessen Verhalten nur dann rational sei, wenn er über *alle* relevanten Informationen verfüge. Nach der BLE neigen Menschen jedoch zur Überschätzung der eigenen Prognosefähigkeiten (*overconfidence*), haben die Tendenz, nur solche Informationen wahrzunehmen, die eine schon vorhandene Einstellung bestätigen (*confirmation bias*), und verfügen nur über eine begrenzte Fähigkeit, Informationen aufzunehmen (*information overload*). Folgerichtig sei – so *Kasiske* – „angemessene Aufklärung“ so auszulegen, dass nicht nur Umfang und Qualität der Informationen, sondern auch die Art ihrer Darstellung (*framing*) und die kognitiven Grenzen des Adressaten berücksichtigt werden. Zu viele Informationen könnten die Qualität der Entscheidung sogar verringern. Entsprechende Kritik lasse sich im Rahmen von § 263 StGB anbringen, wenn Teile der Lehre behaupteten, Handlungen, die nicht geeignet seien, Durchschnittsverbraucher irreführen, könnten keine Täuschung im Sinne von § 263 StGB sein. Mit BLE sei vielmehr davon auszugehen, dass es keinen Durchschnittsverbraucher gebe, sondern die Täuschungsanfälligkeit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Trotz der vielversprechenden Erkenntnisse der BLE für die Strafrechtsdogmatik mahnte *Kasiske* gleichwohl einige Kritikpunkte an: So bestehe ein Theoriedefizit, insofern die BLE ihre eigenen Aussagen nicht erklären könne. Ferner sei die BLE für normative Strafrechtsdogmatik irrelevant. Problema-

tisch könne schließlich sein, dass die BLE dem Paternalismus Vorschub leiste.

„Die Akzessorietät des Strafrechts“ lautete der Titel des Vortrags von *Markus Wagner* (Gießen). Hierin vertrat *Wagner* die These, dass die Akzessorietät keine Eigenheit einzelner Deliktstatbestände sei, sondern ein allgemeiner Grundsatz, der dem Strafrecht insgesamt zugrunde liege und der unabhängig von der konkreten Formulierung einer Strafnorm Geltung beanspruche. Nach einem Überblick zum gegenwärtigen Meinungsstand begründete er die durchgehende Akzessorietät des Strafrechts mit rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen: Zunächst spreche der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung für die Akzessorietät des Strafrechts. Dies zeige etwa der Vorrang außerstrafrechtlicher Bundesvorschriften nach Art. 31 GG sowie der Vorrang außerstrafrechtlicher Landesvorschriften vor bundesrechtlichen Strafvorschriften im Falle konkurrierender Gesetzgebungskompetenz der Länder. Ferner bestehe eine eingeschränkte auslegungsbezogene Subsidiarität des Strafrechts. Komme es nämlich zum Konflikt zwischen einer außerstrafrechtlichen Norm und einer strafrechtlichen Norm, gehe im Regelfall die außerstrafrechtliche Norm vor. Sofern sich dies nicht bereits aus allgemeinen Auslegungsregeln ergebe, sprächen der Grundsatz der Vorhersehbarkeit strafrechtlichen Verhaltens (Art. 103 Abs. 2 GG) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) dafür, Normkonflikte stets so auszulegen, dass die Strafvorschrift verdrängt werde. Eine Ausnahme gelte nur, wenn die Strafnorm jünger und spezieller sei und zum Ausdruck bringe, dass sie – sofern der Strafgesetzgeber über die entsprechenden Kompetenzen verfüge – auch eine außerstrafrechtliche Aussage enthalte. Schließlich habe das Strafrecht einen durchgehend sekundären Charakter, insofern Strafnormen regelmäßig im Lichte der jeweiligen Primärnorm auszulegen seien. *Wagner* zeigte auch Grenzen dieser Akzessorietät des Strafrechts auf: etwa insofern verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenzen unterlaufen würden oder im Falle einfachgesetzlicher Durchbrechung der Akzessorietät. Diese Grenzen stellten aber – so das Fazit *Wagners* – keine Ausnahme vom Akzessorietätsgrundsatz dar.

Dr. Elias Bender (Mainz) hielt einen Vortrag mit dem Titel „Zur Relevanz der Brandforschung für die Dogmatik des Brandstrafrechts am Beispiel der schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 StGB“. Sein Ziel war dabei, die Bedeutung der heutigen Brandforschung für die Erfassung der genuin teleologischen Ausrichtung der Brandstiftungsdelikte darzutun. Denn häufig werde in der Dogmatik des Brandstrafrechts die Gefahrenlage bei Bränden falsch bewertet. Die Erkenntnisse der Brandforschung zeigten aber, dass nicht nur räumlich ausgedehnte Brände eine hohe Gefährlichkeit aufwiesen. Ein hohes Gefahrenpotential liege auch bei kleinen, lokal begrenzten Bränden durch die Entstehung von Brandrauch vor. Dieser begründe durch seine giftige Zusammensetzung, hohe Hitze sowie rasche und großflächige Entwicklung und Verbreitung die hohe Gefahr der (tödlichen) Verletzung von Menschen und Beschädigung von Sachen. Ferner komme es häufig zu Rauchgasexplosionen sowie zur Entstehung neuer Brandherde durch Brandrauch. Diese brandspezi-

fische Gefährlichkeit rechtfertige zum einen die „Strenge“ der §§ 306, 306a Abs. 1 StGB, insofern beide lediglich die vorsätzliche Inbrandsetzung (bzw. die völlige oder teilweise Zerstörung durch Brandlegung) eines der im Gesetz abschließend genannten Tatobjekte voraussetzten, um den Brandstifter mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe von bis zu zehn (§ 306 Abs. 1 StGB) bzw. fünfzehn Jahren (§ 306a Abs. 1 StGB) zu belegen. Zum anderen unterstütze die Brandforschung eine Lesart dieser Vorschriften, wonach die Norm die Schaffung einer *abstrakten* Brandgefahr pönalisierere. Angesichts dessen sei etwa bei gemischt genutzten Tatobjekten¹ auch bei teilweisem Inbrandsetzen nicht-bewohnter (und damit nicht-qualifizierter Gebäudeteile im Sinne von § 306a Abs. 1 StGB) eine vollendete schwere Brandstiftung gegeben, auch wenn der Brand in einem vermeintlich ungefährlichen (da unbewohnten) Gebäudeteil gelegt werde. Außerdem lasse sich – als weiteres Beispiel – die diskutierte teleologische Reduktion der schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 StGB in den Fällen der „ungefährlichen“ Tatbegehung nicht mehr rechtfertigen, da etwaige Vorsichtsmaßnahmen die besagte abstrakte Brandgefahr nicht eindämmen könnten.

Dr. Ineke Pruin (Greifswald) stellte in ihrem Vortrag „Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion“ vor. Sie thematisierte die Strukturen für die Entlassung von Straftätern aus dem Vollzug, welche aktuell in vielen Ländern kriminalpolitisch und gesellschaftlich kritisch diskutiert würden. Das Problem bestehe dabei vor allem in sehr hohen Rückfallquoten nach dem Aufenthalt in Strafvollzugsanstalten oder vergleichbaren Institutionen, wobei hierfür insbesondere die Zeit unmittelbar nach der Entlassung aus dem Vollzug ausschlaggebend sei: Eine geringe Personaldecke und starre Zuständigkeiten verhinderten eine hinreichende und durchgehende Einzelfallbetreuung. Es fehle eine strukturelle Vernetzung zwischen Vollzug, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe sowie zwischen Vollzug und Entlassungskommunen oder Agentur für Arbeit. Außerdem bestehe eine schlechte Vorhersehbarkeit des Entlassungstermins und eine unzureichende Öffnung des Vollzugs. Schließlich fehle es an einem sozialen Empfang unmittelbar nach der Entlassung. Daher sei fraglich, wie der unmittelbare Übergang aus der Haft in die Freiheit gestaltet sein müsse, um diesen Kreislauf zu durchbrechen. Jüngere Reformbestrebungen der Länder greifen laut *Pruin* diese Probleme auf, indem sie zum Zwecke der erfolgreichen Wiedereingliederung die Beteiligung Dritter schon während des Vollzugs ermöglichen. Außerdem seien verpflichtende Strukturen zur Zusammenarbeit von Vollzug und Bewährungshilfe bei der Wiedereingliederung geschaffen worden. Neu seien auch Nachsorge durch den Vollzug, Entlassungsvorbereitung durch weitergehende Vollzugslockerungen sowie spezielle Instrumente wie z.B. der (teilweise mehrmonatige) Langzeitausgang. Gleichwohl seien – so *Pruin* – weitergehende Maßnahmen nötig. So zeigten entsprechende Studien, dass überleitungsorientierte Haftentlassungsstrukturen notwendig seien, die sich stärker an den individuellen Fähigkeiten und Motivationslagen der

¹ Vgl. BGHSt 56, 94.

Straftäter orientierten und dabei so weit wie möglich in der Gesellschaft, also außerhalb der Anstalt stattfindenden. Ferner seien mit Blick auf Reformbestrebungen anderer europäischer Länder die bessere Vorhersehbarkeit des Entlassungszeitpunkts durch das Instrument einer „automatischen vorzeitigen Entlassung“, die bessere Beteiligung der Gemeinden/Kommunen an der Eingliederung durch Eingliederungsverpflichtungen und Zuständigkeitsvereinbarungen sowie eine bessere Motivierung der Haftentlassenen durch frühzeitige „Erprobung der Freiheit“ und Übergangswohnheime vielversprechende Lösungsansätze.

„Die Übertragung von Gerichtsverhandlungen im Strafverfahren“ war das Thema des Vortrags von *Alix Giraud* (Potsdam). Während der Öffentlichkeitsgrundsatz ehemals ausschließlich die Funktion gehabt habe, die Justiz zu kontrollieren und Geheimverfahren entgegenzuwirken, diene er gerade heute auch der Information der Öffentlichkeit. *Giraud* fragte nun nach den Grenzen dieser Öffentlichkeit angesichts der Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechniken am Beispiel der Fernsehübertragung des Falles von O. J. Simpson, die in dreierlei Hinsicht problematisch gewesen sei: Zum einen folgte die mediale Übertragung nicht den zeitlichen Strukturen bzw. dem Ablauf der Gerichtsverhandlung. Medien hätten durch Wiederholungen bzw. Filmmontagen eine hiervon gänzlich abweichende Erzählung konstruiert. Zum anderen habe die Tatsache, dass die Verhandlung bequem von zuhause und nicht in der Atmosphäre eines Gerichtssaals verfolgt werden konnte, zu einem „Entertainment-Effekt“ geführt, der das Verfahren zu einem Unterhaltungsereignis degradiert habe. Schließlich habe die Übertragung im landesweiten Fernsehen einen erheblichen öffentlichen Druck auf sämtliche Prozessbeteiligten erzeugt. Die neuen Technologien, die einen zentralen Platz in der Gesellschaft einnehmen, verzerrten daher das Zeit- und Raumgefühl des Zuschauers. Darüber hinaus veränderten sie die Verhältnisse zwischen Justiz und Medien in Anbetracht der Umsetzung und der möglichen Kontrolle über die Filmaufnahme und -übertragung. Eine mögliche Lösung dieser Probleme bestehe daher etwa in einem Verbot von Filmmontagen, der Beschränkung der Kameraführung oder dem Abschalten des Tons. Andere Lösungsmöglichkeiten seien durch Regelungen in anderen Ländern vorgezeichnet: So verfüge der Internationale Strafgerichtshof über ein Broadcastsystem, das die Sitzungen fast simultan über das Internet übertrage, und in der englischen Rechtsordnung sei ein ähnliches System auf Ebene des Court of Appeal eingeführt worden. In Norwegen seien einige Verfahren per Videoschaltung in Gerichtsräume in anderen Städten übertragen worden; ein nur geringfügiger Unterschied gegenüber der in Deutschland möglichen Übertragung der Verhandlung in einen gerichtlichen Nebenraum. Denkbar – so schloss *Giraud* mit einem eigenen Ansatz – sei auch eine Regelung wie in Frankreich, wo Bild- und Tonaufnahme von Prozessen, die eine historische Dimension haben, lediglich zu Archivierungszwecken zugelassen seien. Überlegenswert sei es schließlich, die Erweiterung der Öffentlichkeit unter ein Antragserfordernis zu stellen.

Dr. Alexander Heinze (Göttingen) widmete sich in seinem Vortrag „Tor zu einer anderen Welt – Die systematische

Auslegungsmethode im internationalen Strafprozessrecht“ den Besonderheiten des internationalen Strafverfahrens am Beispiel des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Das internationale Strafverfahrensrecht besitze keinen Gesetzgeber im parlamentarischen Sinne, sondern bestehe aus einem horizontalen System von Rechtsnormen, die aus unterschiedlichsten Rechtstraditionen stammten. Ferner gelte für die Verfahrensregelungen nicht das Gesetzmäßigkeitsprinzip, sodass keine Schranke für richterliche Rechtsfortbildung bestehe. Auch ließen sich die Verfahrensregeln bereits bestehender ad-hoc-Tribunale (etwa Jugoslawien-StrafGH) nicht einfach auf den IStGH übertragen. Als Folge sähen sich die dortigen Richter im Falle prozessualer Fragen zu Einzelfallentscheidungen genötigt, die in der Regel durch eine willkürliche Auswahl von juristischen Begründungstheorien legitimiert werden sollten. Die auf diese Weise entstehende Rechtsunsicherheit werde dabei nur als Nebenwirkung angesehen. Dieses Ergebnis könnte laut *Heinze* dadurch verhindert werden, dass die Richter Auslegungsmethoden wie die Wortsinn-, systematische und teleologische Auslegung nicht als Rechtsbegründungstheorie, sondern als Rechtsfindungsmethode anwendeten: Mit Blick auf die systematische Auslegung sei im Internationalen Strafprozess eine weite Auslegungsmethode geboten, die es ermögliche, auch Elemente der Rechtsvergleichung, der Rechtssoziologie sowie kulturelle Elemente mit einzubeziehen. Dabei seien die einzelnen Normen systematisch als Teil eines konsistenten Systems von Wertentscheidungen zu begreifen. Da es im Internationalen Strafprozess angesichts der genannten Defizite jedoch de facto kein kohärentes und widerspruchsfreies System gebe, müssten Richter im Internationalen Strafprozessrecht erst die Wertentscheidungen dieses „inneren Systems“ ermitteln. Dieses innere System sei daher nur ein ideal gedachter, jedoch nicht real vorhandener Orientierungspunkt. Durch die Bildung von Idealtypen schafften Richter erst eine Schablone, anhand der der entsprechende Normkontext gemessen werden könne. Dieser Vorgang sei wiederum nichts anderes als Rechtsvergleichung im Sinne einer empirischen Untersuchung des Rechts als allgemeines, sozio-kulturelles Phänomen, die dabei auch Prinzipien und Wertungen mit einbeziehe. Eine solche Auslegung erlaube es – so *Heinze* – Scheinbegründungen und den Rückfall in einen Rechtsrealismus zugunsten der Suche nach der „besten Rechtstheorie“ zu vermeiden.

Den Abschluss bildete sodann der Vortrag von *Dr. Till Zimmermann* (München) mit dem Titel „Verbrecher als Vorbilder? – Was die Strafrechtswissenschaft zum Historikerstreit um die ‚richtige‘ Erinnerungskultur beitragen kann“. Hierin bestritt *Zimmermann*, dass der Streit um die Frage, inwieweit zwiespältigen historischen Persönlichkeiten legitimerweise eine positive Rolle in der öffentlichen Erinnerungskultur eingeräumt werden könne, ein rein geschichtspolitisches Problem sei. Vielmehr könne die Strafrechtswissenschaft hierzu einen eigenen Beitrag leisten. Dies werde bereits dadurch nahegelegt, dass im Diskurs auffallend häufig in eher laienhafter Weise, genuin strafrechtliche Argumentationsmuster für oder gegen eine Ehrwürdigkeit bemüht würden: z.B. Verweise auf die „Schwere der Schuld“, die Leistung „tätiger Reue“ oder gar die Radbruch'sche Formel.

Zimmermann versuchte nun, hier anzusetzen und die gerade im Strafrecht vorhandenen elaborierten Instrumente zur Feststellung von sowie zum Umgang mit sozialem Tadel am Beispiel von Namenspatronaten (jüngste Beispiele: der Münsteraner Bürgerentscheid über die Umbenennung des Hindenburgplatzes sowie der Streit um die neue Henry-Kissinger-Professur für Völkerrecht an der Universität in Bonn) in Anschlag zu bringen. Beim Namenspatronat gehe es – so *Zimmermann* – um eine hoheitliche Ehrung, die eine ethische Lebensführung des Namenspatrons voraussetze. Letzte sei wiederum im Rahmen einer „moralischen Gesamtbilanz“ durch eine Abwägungsentscheidung zu ermitteln. Für diese Abwägungsentscheidung böte die Strafrechtswissenschaft hilfreiche (negative) Abwägungskriterien: Insofern Strafe eine Form „sozialem Tadel“ darstelle, sei eine (hypothetische) Strafbarkeit Indikator für ethisches Fehlverhalten. Ferner könne die strafrechtliche Pönometrie bei der Bestimmung der Schuldsschwere (§ 46 StGB) hilfreiche Maßstäbe bieten. Bekanntermaßen sei ebenso die in diesen Fragen wichtige Berücksichtigung der Lebensleistung eines Menschen mit dem „Gebot der zweiten Chance“ auch im Strafrecht im Rahmen der Strafzumessung relevant. Konkret untersuchte *Zimmermann* hier nun die Frage, wann eine solche „zweite Chance“ nach strafrechtlichem Maßstab in Fragen des Namenspatronats zu versagen sei. Sein Vorschlag: Dies erfordere absolute Ehrwürdigkeit des potentiellen Namenspatrons. Diese sei im Falle einer „aufrechnungsfeindlichen“ moralischen Empörung gegeben (strafrechtliche Indikatoren seien etwa §§ 6-12 VStGB oder § 80 StGB), welche eine intertemporale Stabilität aufweise (hier sei die strafrechtliche Unverjährbarkeit, § 5 VStGB, §§ 78 Abs. 2, 79 Abs. 2 StGB, maßgeblich). Mithin seien Haupttäter unverjährbarer Makro-kriminalität – und hierunter fielen auch Hindenburg und Kissinger – absolut ehrwürdig und schieden als Vorbilder im Rahmen öffentlicher Erinnerungskultur aus.

Die Vorträge des vierten Symposiums des Jungen Strafrechts in Göttingen beleuchteten die Frage der Interdisziplinarität der Strafrechtswissenschaft in umfassender Weise und boten dem Publikum ein breites Spektrum an rechtswissenschaftlichen Ansätzen und Gedanken um Interdisziplinarität im Strafrecht zu denken und kritisch zu reflektieren. Ein neues Treffen der jungen Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftler wird es dann voraussichtlich 2015 an der Universität Erlangen-Nürnberg geben. Die Beiträge der diesjährigen Tagung werden in einem Tagungsband beim Nomos-Verlag erscheinen.